



Limburg a. d. Lahn, den 18.07.2018

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hattersheim-Okriftel
Az.: VF 1111

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Usingen vom 24.04.1997, Staatsanzeiger 22/1997, Seite 1664, über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Hattersheim-Okriftel, Main-Taunus-Kreis wie folgt geändert:

1.1 Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen:

Stadt: Hattersheim am Main:

Gemarkung Hattersheim: Flur 6 Flurstücke: 32/5; 32/7; 32/8; 38/5; 51/1

Gemarkung Okriftel: Flur 4 Flurstück: 216/4; Flur 5 Flurstück: 149/1

1.2 Es werden folgende Flurstücke vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Stadt: Hattersheim am Main:

Gemarkung Okriftel:

Flur 1 Flurstücke: 344/3

Flur 2 Flurstücke: 150/4; 164; 165; 166; 167/1; 168/1 169; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185/1; 185/2; 185/3; 185/4; 185/5; 186; 187; 188/2; 188/3; 189/1; 189/6; 192; 196; 197; 200; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 213; 214; 215; 216; 217; 218; 219; 220; 221; 222/1; 223/1; 224; 225; 226/1; 227; 228; 229; 230; 231; 232; 233; 234; 235; 236; 237/1; 238; 239; 242; 243; 246/1; 248/1; 249/1; 305/1; 313/193; 315/193; 330/167

Flur 11 Flurstück: 228/3

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 genannten Änderungen festgestellt. Somit umfasst das Flurbereinigungsgebiet nunmehr eine Größe von 125 ha. Davon liegen in der Gemarkung Okriftel 122 ha und in der Gemarkung Hattersheim 3 ha. Die zugezogenen und ausgeschlossenen Flächen sind auf der Gebietskarte dargestellt. Die Gebietskarte (Anlage 1) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. **Teilnehmergemeinschaft**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hattersheim-Okriftel“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hattersheim am Main. Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. **Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg a. d. Lahn.

5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
 - g) die Träger von Maßnahmen Stadt Hattersheim am Main und Regionalpark RheinMain Pilot GmbH.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten der unter Nr. 1.1 aufgeführten Flurstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur

Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses (Auszug aus dem 1. Änderungsbeschluss) wird in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Hattersheim am Main und in den angrenzenden Städten Flörsheim am Main, Hofheim am Taunus, Raunheim, Kelsterbach, kreisfreie Stadt Frankfurt am Main und der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der vollständige 1. Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadt Hattersheim am Main, Alter Posthof, Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main während der allgemeinen Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr. von 8:30 h – 12:00 h und Mi von 15:00 h bis 18:00 h.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse hvbq.hessen.de/VF1111 abrufbar.

Gründe

Die ursprünglichen Verfahrensziele bleiben unverändert.

Gebietsabgrenzung:

Die unter Ziffer 1.1 zuziehenden der Flächen, insgesamt ca. 3 Hektar, liegen vorwiegend in der Gemarkung Hattersheim und sind zur Verwirklichung eines schlüssigen Erschließungskonzeptes erforderlich.

Die unter Ziffer 1.2 genannten auszuschließenden Flächen, insgesamt ca. 7 Hektar, liegen vorwiegend im Bereich der bestehenden Kleingartenanlage für die die Bodenordnung nicht mehr erforderlich ist. Die Verwirklichung weiterer Verfahrensziele (z.B. agrarstrukturelle Verbesserungen oder Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes) sind hier nicht zu erwarten.

Der Ausschluss bzw. die Zuziehung einzelner am Rand des Verfahrensgebietes liegender Flurstücke dient der Arrondierung des Verfahrensgebietes.

Das Flurstück Gemarkung Okriftel Flur 5 Nr. 149/1 ist in der Anlage 1 (Flurstücksliste) zum Flurbereinigungsbeschluss vom 24.04.1997 nicht benannt. In der Anlage 2 zum damaligen Flurbereinigungsbeschluss (Gebietskarte als Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses) ist das Flurstück als zum Verfahrensgebiet zugehörig gekennzeichnet. Dieser Widerspruch wird durch den 1. Änderungsbeschluss behoben.

Da die Verfahrensziele unverändert bleiben und sich die Gebietsabgrenzung nur geringfügig ändert, ist ein Änderungsbeschluss im Sinne von § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (geringfügige Änderung) anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
- Flurbereinigungsbehörde -

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
- Flurbereinigungsbehörde -

Gez. M. Albrecht
(Verfahrensleiter)